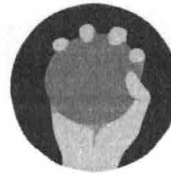


Satzung der Ackerilla eG



Ackerilla
gemeinschaftlich getragene
Landwirtschaft

§ 1 Name, Sitz

1. Die Genossenschaft heißt Ackerilla eG.
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Leipzig.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder*innen oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Genossenschaft erfüllt ihren Zweck unter besonderer Berücksichtigung ökologischer und sozialer Gesichtspunkte.
2. Der Gegenstand der Genossenschaft ist
 - a. der gemeinsame Anbau regionaler und saisonaler Gemüsesorten
 - b. Einhalten von Fruchtfolgen, Humusaufbau, Verwendung samenfester Sorten, Gründüngung, Erhalt und Aufbau der Bodenfruchtbarkeit
 - c. bewussten Einsatz von Energie und Technik; Hand- und Maschinenarbeit sowohl bei der Produktion, wie auch bei der Lagerung und Konservierung der erzeugten Produkte, der Aufbau von selbstorganisierten Verteilstrukturen für die erzeugten Produkte
 - d. Austausch und Unterstützung von Initiativen, Gruppen und Einzelpersonen, die die Grundsätze der selbstorganisierten Produktion verwirklichen wollen
 - e. Teilnahme und Organisation von Veranstaltungen aller Art, die die Satzungszwecke betreffen, indem die Genossenschaft
 - i. gemeinschaftliches Handeln, Gestalten, Organisieren und Kontrollieren,
 - ii. solidarisches, hierarchiearmes, gleichberechtigtes, gemeinschaftliches, unterstützendes und transparentes Handeln aller Mitglieder
 - iii. bewusste Auseinandersetzung mit Marktzwängen und der Ausbeutung von Mensch und Natur
 - iv. das Bewusstsein, dass unser Acker keine reine Produktionsfläche, sondern Lebensraum von Pflanzen und Tieren, sowie Wirkstätte von Menschen ist, berücksichtigt.
3. Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
4. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 30. März des darauffolgenden Jahres; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft und endet am 30. März.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Das Mitglied ist in die Mitgliederliste unverzüglich einzutragen und hiervon zu informieren. Vorrangig sollen natürliche Personen die Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Kündigung,
 - b. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c. Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
 - d. Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

1. Der Geschäftsanteil beträgt 50 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Auf schriftlichen Antrag bei der Genossenschaft kann eine Ratenzahlung binnen drei Monaten vereinbart werden, mindestens 1/10 des Geschäftsanteils ist jedoch sofort einzuzahlen.
2. Bei Eintritt ist der Erwerb eines Geschäftsanteils Pflicht (Einlage). Die Mitglieder können zusätzliche Geschäftsanteile übernehmen.
3. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
4. Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, das den Rücklagen zugeführt wird, und eine Gebührenordnung für laufende Beiträge, festgelegt werden. Die laufenden Beiträge werden für Leistungen gefordert, die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.
5. Das Mitglied ist in die Mitgliederliste unverzüglich einzutragen und hiervon zu informieren.
6. Sacheinlagen der Mitglieder sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. die Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
 - b. an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen, an Abstimmung und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
 - c. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - d. Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,
 - e. sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
 - f. das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
 - g. die Mitgliederliste einzusehen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
 - c. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
 - d. die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
 - e. eine Änderung ihrer Anschrift, Kontodaten und E-Mail-Adresse binnen 14 Tagen mitzuteilen.

§ 6 Kündigung

1. Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt sechs Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern die/der Erwerber*in Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist.

§ 8 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

1. Mit dem Tod eines Mitglieds wird die Mitgliedschaft beendet. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Die Erb*innen haben die Genossenschaft unverzüglich vom Erbfall zu unterrichten.
2. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

1. Mitglieder können zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a. sie die Genossenschaft schädigen,
 - b. sich ihr Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - c. sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
 - d. sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen,
 - e. sie unter der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift sechs Monate nicht erreichbar sind, oder
 - f. sie sich rassistisch, fremdenfeindlich oder anderweitig diskriminierend verhalten.
2. Die Genossenschaft strebt grundsätzlich die Lösung von Konflikten durch die Suche nach den Ursachen, sachliche Auseinandersetzung, Mediation und Konsensfindung bzw. Kompromisslösung an.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Aufsichtsrat muss über den Ausschluss informiert werden. Bei der Anhörung sind dem Mitglied die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch Einwurfeinschreiben unter Benennung von Ausschlussgrund und zugrunde liegenden Tatsachen mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat. Das Mitglied scheidet zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss erfolgte, aus.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
5. Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 10 Auseinandersetzung / Mindestkapital

1. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erb*innen und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses, für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
3. Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.
4. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
5. Bei der Auseinandersetzung gelten 80 % des Gesamtbetrags der eingezahlten Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthaben von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die

Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

6. Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
7. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
8. Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
9. Die Verpfändung von Geschäftsguthaben ist unzulässig und gegenüber der Genossenschaft unwirksam.
10. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 11 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft die Einberufung verlangen.
2. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer weiteren Generalversammlung ausgenommen.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile eine Stimme.
6. Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmacht erteilen. Kein*e Bevollmächtigte*r darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, wird ausgeschlossen.
7. Beschlüsse erfordern eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit verlangt wird. Von der 3/4-Mehrheit ausgenommen sind Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Abwahl des Vorstandes. Diese bedürfen auch weiterhin der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber*innen als Mandate, so hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber*innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrats. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Die/der Versammlungsleiter*in kann eine*n Schriftführer*in und erforderlichenfalls Stimmzähler*innen ernennen.
9. Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
10. Die Generalversammlung beschließt über die im GenG und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere:
 - a. Änderungen der Satzung
 - b. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Deckung des Jahresfehlbetrags
 - c. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
 - d. Wahl des Vorstands und des Aufsichtsrats
 - e. Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats
 - f. Auflösung der Genossenschaft, Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung
11. Die Generalversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Virtuelle Generalversammlung

1. Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. 2) oder als reine virtuelle Generalversammlung (Abs. 3) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gilt § 11 (Generalversammlung) entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.
2. Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung).
3. Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
4. Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine teilnehmer-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und ggf. untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase erfolgen; in diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Diskussionsphase dauert mindestens eine Woche, die Länge wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
5. Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:
 - a. Telefon- oder Videokonferenz,
 - b. E-Mail-Diskussion oder
 - c. Online-Diskussion.
6. Die Abstimmungen können durchgeführt werden durch E-Mail-Abstimmungen oder Online-Abstimmungen.
7. Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens haben Vorstand und Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.
8. Die Einberufung einer E-Mail-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-List. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen.
9. Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können vom Versammlungsleiter in Unterthemen gegliedert werden.
10. Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail vom Versammlungsleiter, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-List, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Der Versammlungsleiter gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon- oder Videokonferenz, bei der in Echtzeit abgestimmt wird, dauert die Stimmabgabe mindestens eine Woche.
11. Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
12. Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend, um folgendes ergänzt werden:
 - a. die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,
 - b. die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase,
 - c. die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben.

§ 13 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Abweichungen davon kann die Generalversammlung festlegen. Der Aufsichtsrat wählt nach seiner Wahl unverzüglich aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in. Im Aufsichtsrat soll mindestens ein*e Mitarbeiter/in (außer Vorständen und Prokuristen) und ein nutzendes Mitglied (Verbraucher*in) vertreten sein
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse müssen schriftlich protokolliert werden. Beschlüsse werden von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei ihrer/ seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern, ausgeführt.
3. Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
4. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem Stellvertreter*in. Daraus resultiert jedoch keine persönliche Beschlussfähigkeit.
5. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Davon abweichend kann die Generalversammlung eine Vergütung festlegen.
6. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied ein*e für die Genossenschaft tätige Gärtner*in sein sollte. Nach Möglichkeit sollen drei Vorstände gewählt werden. Er wird von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Abweichungen davon kann die Generalversammlung festlegen.
2. Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
3. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse müssen schriftlich protokolliert und im Konsens entschieden werden.
4. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
5. Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt einer*s ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/in einer Genossenschaft.
6. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a. Investitionen oder Aufnahme von Krediten oder Darlehen ab einer Summe von jeweils 5.000 €,
 - b. Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 5.000 €,
 - c. das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften ab einer Summe von 5.000 €.
 - d. Erteilung von Prokura und
 - e. die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
7. Er bedarf die Zustimmung der Generalversammlung für:
 - a. Zuweisung und Verwendung der Rücklagen,
 - b. sämtliche Grundstücksgeschäfte,
 - c. die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen.

8. Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.
9. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
 - b. dass die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig geplant und durchgeführt werden,
 - c. für ein ordnungsgemäßes, der Planung und Steuerung dienendes Rechnungs- und Finanzwesen zu sorgen,
 - d. die Zulassung neuer Mitglieder zu bestätigen.
10. Der Vorstand soll dafür sorgen,
 - a. dass eine ordnungsgemäße Inventur vorgenommen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres erstellt und dem Aufsichtsrat vorgelegt wird,
 - b. dass spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Jahresabschluss und Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) erstellt wird und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorgelegt wird,
 - c. dass dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig angezeigt werden,
 - d. dass im Prüfbericht festgestellte Mängel abgestellt werden und dem Prüfungsverband darüber berichtet wird,
 - e. dass Kündigungen der Mitgliedschaft bestätigt und Ablehnungen von Mitglieds-Anträgen unter Rückgabe der Beitrittserklärung mitgeteilt werden.

§ 15 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

1. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
2. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organ-Mitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.
3. Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
4. Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Aufsichtsrat, und der Vorstand.

§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

1. Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
2. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
3. Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen oder, auf neue Rechnung vortragen. Gewinne werden nicht an die Mitglieder ausgeschüttet
4. Die Verteilung von Verlusten auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
5. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
6. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.

§ 17 Auflösung der Genossenschaft

1. Nach Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Liquidation nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Generalversammlung zu verwenden. Es soll der Kulturland eG zugutekommen.
2. Bei der Verteilung des Vermögens der Genossenschaft erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.

§ 18 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter www.genossenschaftsbekanntmachungen.de.



JONA REDSLOB

S. Lautenschläger
Synke Lautenschläger

W. Friedrich Meyer

Sebastian Tramp

H. Bach
Heidemarie Bach



Johannes Rabenseifner

Nils Haubner